

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 36. In Ansehung verschiedener Gemeindemitglieder.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

den an der Kirche, dem Thurm, der Glocke anzeigen, den Kirchhoff verschlossen und rein halten.

Instr. des Organisten und Küsters.

§. 36.

In Ansehung der, einzelne Personen bes-
In Ansehung der, einzelne Personen bes-
verschiedener treffenden Amtsgeschäfte ist folgendes zu bes-
Gemeineglieder. obachten.

I. Bey solchen die sich verehelichen wollen.

§. 37.

Welche sich ver-
ehelichen wol-
ten.

Die Abfassung von Ehestiftun-
gen, als eine Sache willkührlicher Gerichts-
barkeit, kann dem Pr., der keine Gerichtsbar-
keit hat und von dem man die nöthige Rechts-
kunde nicht fordern kann, nicht zugelegt wer-
den, sondern die Eingefessenen sind damit an
das Amt zu verweisen.

Ges. Samml. 1. Band, 231. Beam-
ten = Instr. §. 43.

§. 38.

Verlobungen.
Verbotene —
erlaubte Ehen.

Verlobung. Bey Anmeldung dersel-
ben ist vor allem darauf zu achten, ob der
Ehe wegen Verwandtschaft ein Verbot entge-
genstehe. Bis deshalb ein bestimmtes Regu-
lativ erlassen wird, besteht die Verordnung